



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

201
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

205. Jahrgang

Köln, 28. April 2025

Nummer 17

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	E	Sonstiges
		231. Liquidation h i e r : Jugendzentrum Alte Schule e. V.	Seite 210
		232. Liquidation h i e r : Marathon Rhein-Sieg e. V. i. L.	Seite 210
		233. Liquidation h i e r : Freunde und Förderer des Ballet of Difference e. V.	Seite 210
		234. Liquidation h i e r : Förderverein zur Unterstützung der Seniorenvertretung in der Stadt Bad Honnef	Seite 210
		235. Liquidation h i e r : Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Nörvenich, Löschgruppe Irresheim e. V.	Seite 210
226.	Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungs- gesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungs- gesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (Fn 1)		Seite 202
227.	Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r : Federal-Mogul Burscheid GmbH		Seite 202
228.	Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r : Shell Deutschland GmbH, Wesseling		Seite 202
229.	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Zweckver- band RegioEntsorgung und dem Zweckverband Entsorgungs- region West auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft		Seite 203
230.	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Aachen, der StädteRegion Aachen, dem Kreis Düren, dem Kreis Eus- kirchen, dem Kreis Heinsberg, dem Rhein-Erft-Kreis und dem Rhein-Kreis Neuss zur Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Rettungsgesetz NRW zum Betrieb eines gemeinsamen Telenotarztsystems		Seite 206

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

226. Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (Fn 1)

Bezirksregierung Köln
Köln, den 28. April 2025

Antragsnummer: Neustarthilfe, Antragsnummer:
RAT1R-EA-518020

Für Gennadiy Sheyer, letzte hier bekannte Anschrift: Albert-Schweitzer-Straße 8, 50259 Pulheim, kann ein Schriftstück des Dezernates 34 der Bezirksregierung Köln nicht bekannt gegeben werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Sie werden hiermit aufgefordert, uns unverzüglich über corona-neustarthilfe@bezreg-koeln.nrw.de eine Postanschrift zur Zustellung des Schriftstückes mitzuteilen.

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 des LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Ausgangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstückes durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezirksregierung Köln
Dezernat 34

Im Auftrag
gez. Oliver Sauer

Abl. Reg. K 2025, S. 202

227. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG hier: Federal-Mogul Burscheid GmbH

Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Federal-Mogul-Burscheid GmbH 51399 Burscheid

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2024-0066401

Köln, den 11. April 2025

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Federal-Mogul Burscheid GmbH mit Sitz in Burscheid hat mit Schreiben vom 19. Juni 2024 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der Anlage

zur Oberflächenbehandlung, welche Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Bürgermeister-Schmidt-Straße 17, 51399 Burscheid (Gemarkung Burscheid, Flur 30, Flurstück 97), angezeigt. Die Anlage zur Oberflächenbehandlung ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der störfallrelevanten Anzeige war die Stilllegung der Muster-/Innenverschörmung, welche eine eigenständig betriebene Betriebseinheit der Oberflächenbehandlungsanlage darstellte. Durch die Stilllegung verringert sich die in der Oberflächenbehandlungsanlage vorhandene Gesamtmenge an störfallrelevanter Chromsäure.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. O f f e r

Abl. Reg. K 2025, S. 202

228. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG hier: Shell Deutschland GmbH, Wesseling

Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Shell Deutschland GmbH 50389 Wesseling

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2025-0034696

Köln, den 15. April 2025

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland GmbH mit Sitz in Wesseling hat mit Schreiben vom 12. März 2025 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung des Nordwestlichen Tankfeld, welches Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Ludwigshafener Straße 1, 50389 Wesseling (Gemarkung Wesseling, Flur 13, Flurstück 86/70), angezeigt. Das Nordwestliche Tankfeld ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand ist folgende Änderung:

- Errichtung und Betrieb der Rohrleitung D015-820-03109 (SRA).

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. P a u l

ABl. Reg. K 2025, S. 202

229. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Zweckverband RegioEntsorgung und dem Zweckverband Entsorgungsregion West auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen
dem Zweckverband RegioEntsorgung, Mariadorfer Straße 4, 52249 Eschweiler

vertreten durch den Vorstandsvorsteher und einem Mitglied der Verbandsversammlung

- im Folgenden ZRE

und

dem Zweckverband Entsorgungsregion West, Zum Hagelkreuz 24, 52249 Eschweiler

vertreten durch den Vorstandsvorsteher und die Geschäftsleitung

- im Folgenden ZEW -

Präambel

Die Stadt Alsdorf wünscht für ihre Einwohnerinnen einen Wertstoffhof, an dem diese kostenlos bzw. gebührenfrei Wertstoffe, Sperrmüll und andere definierte Abfallarten abgeben können.

Die Stadt Alsdorf hat die Aufgabe der ihr, nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes NRW zugewiesenen Aufgaben für die Einsammlung von Abfällen einschließlich des Transportes, an den ZRE mit befreiender Wirkung übertragen. Der ZRE nimmt diese Aufgaben als öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger wahr (vgl. § 4 Satzung des ZRE). Ihm obliegt auch der Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen (vgl. § 7 Abs. 3 Nr. 5 Satzung ZRE). Der ZRE hat ein Kommunalunternehmen - die RegioEntsorgung AöR - gegründet, und seine Aufgaben nach § 4 insgesamt mit befreiender Wirkung auf diese Anstalt übertragen (vgl. § 5 ZRE Satzung). Die RegioEntsorgung AöR als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger betreibt die Sammlung und Verbringung der verschiedenen Abfallarten im Holsystem sowie in 6 von 17 Mitgliedskommunen mittels Wertstoffhof bzw. Wertstoffsammelstelle in Bezug auf die Wertstoffe im Bringsystem (vgl. § 20 Abs. 1 Abfallsatzung

i. V. m. Anlage 5 der Abfallsatzung RegioEntsorgung AöR).

Zuständig für eine ordnungsgemäße Entsorgung und Verwertung der getrennt erfassten Abfälle ist der ZEW als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (vgl. § 1 und 2 ZEW Satzung). Der ZEW betreibt nach § 5 der Satzung des ZEW Abfallentsorgungsanlagen, unter anderem nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung des ZEW das Entsorgungs- und Logistik Center Warden (ELC Warden), AWA Entsorgung GmbH, Mariadorfer Straße 2, 52249 Eschweiler (derzeit als Entsorgungszentrum Warden geführt). Die AWA GmbH erfüllt als Auftragnehmer für den ZEW diese Aufgabe.

Um dem Wunsch der Stadt Alsdorf zur kostenlosen bzw. gebührenfreien Abgabe bestimmter Abfälle ihrer Bürger nachzukommen, bestehen zwei Möglichkeiten:

1. Es wird ein neuer eigener Wertstoffhof durch die RegioEntsorgung AöR im Stadtgebiet Alsdorf errichtet.

oder

2. Es wird eine Vereinbarung zwischen dem ZRE und dem ZEW zur kostenlosen Nutzung und Abgabe genau definierter Abfälle durch die Einwohnerinnen der Stadt Alsdorf am Entsorgungszentrum Warden mit Erstattung der Kosten auf der Grundlage der anfallenden Gebühren durch den ZRE an den ZEW abgeschlossen.

Statt der Errichtung und dem Betrieb eines neuen, eigenen Wertstoffhofes durch die RegioEntsorgung AöR im Stadtgebiet wurde in der Sitzung des Rates der Stadt Alsdorf am 10. Dezember 2024 die kostenlose Mitbenutzung des Kleinanlieferplatzes der AWA Entsorgung GmbH am Standort des Entsorgungszentrums Warden beschlossen. Diese Möglichkeit stellt durch die Nutzung von Synergieeffekten eine kostengünstige und effiziente Erledigung der Aufgaben des ZRE und des ZEW sicher.

Aufgrund der öffentlich-rechtlichen Natur dieser Leistung ist eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Parteien ZEW und ZRE über das Verfahren und der Abrechnung dieser Mitbenutzungsmöglichkeit zu schließen.

Die Leistungsdurchführung wird durch die AWA Entsorgung GmbH (nachfolgend AWA) sichergestellt werden. Die Beauftragung der AWA erfolgt durch einen gesonderten Vertrag zwischen ZEW und AWA.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1

Träger der Aufgabe

1. Aufgabe des ZRE ist es, die den Verbandsmitgliedern als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes NRW (LKrWG) zugewiesenen Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahrzunehmen. Der ZRE nimmt insoweit im Entsorgungsgebiet die Aufgaben eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gemäß §§ 20 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG, § 5 LKrWG NRW

wahr. Diese ergeben sich aus § 4 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung des ZRE. Nach § 5 der ZRE-Satzung werden diese Aufgaben auf das gegründete Kommunalunternehmen RegioEntsorgung AöR mit befreiender Wirkung übertragen.

2. Mit Gründung des ZEW haben dessen Verbandsmitglieder StädteRegion Aachen, Stadt Aachen, Kreis Düren und Kreis Euskirchen ihre Aufgaben als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gemäß § 6 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) ganz oder teilweise auf den ZEW übertragen. Der Umfang der übertragenen Aufgaben bestimmt sich nach den Anlagen 1, 2, 3 und 4 der Verbandssatzung des ZEW. Der Zweckverband nimmt insoweit im Entsorgungsgebiet die Aufgaben eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gemäß §§ 20 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG, § 5 LKrWG NRW wahr. Der ZEW bedient sich zur operativen Erfüllung, folglich der Verwertung und Beseitigung der Abfälle, der ihm übertragenen Aufgaben seines beauftragten Dritten, der AWA.

§ 2

Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist die Einrichtung eines Verfahrens einer kostenfreien Mitbenutzungsmöglichkeit für die Einwohnerinnen der Stadt Alsdorf zur Abgabe von bestimmten Abfällen am Entsorgungszentrum Warden mit einer Kostenerstattung an den ZEW in der Gebührenhöhe nach der jeweils gültigen Gebührensatzung des ZEW.

Die in § 3 detailliert beschriebene kostenfreie Mitbenutzung des Standortes Warden durch die Einwohnerinnen der Stadt Alsdorf soll eine gleichwertige Alternative zu der ansonsten bestehenden Möglichkeit der Errichtung eines eigenen Wertstoffhofs durch den ZRE darstellen.

Die an sich vom ZEW zu erhebende Entsorgungsgebühr nach der Gebührensatzung des ZEW in der jeweils gültigen Fassung - und zwar für die jeweilige Annahme der bestimmten Abfälle des Einwohners der Stadt Alsdorf als Anlieferer - wird im Nachgang vom ZRE anhand eines spezifizierten Nachweises des ZEW erstattet werden. Die tatsächlich entstandenen Kosten des ZRE fallen für die Stadt Alsdorf (Verbandsmitglied des ZRE) an. Der ZRE holt sich die Zustimmung der Stadt Alsdorf ein.

Somit verpflichtet sich der ZEW gemäß § 23 Abs. 2 Satz 2 GkG NRW die vorstehend genannte Aufgabe mandatorisch für den ZRE wahrzunehmen. Die Rechte und Pflichten des ZRE als Aufgabenträger bleiben unberührt.

Mit der Durchführung der vorstehend genannten mandatorischen Aufgabe, beauftragt der ZEW die AWA.

§ 3

Aufgaben und Durchführung

1. Der ZEW richtet für die Alsdorfer Einwohnerinnen die Möglichkeit ein, die nachfolgend aufgeführten Arten von Abfallmengen aus privaten Haushaltungen neben der Möglichkeit des durch den ZRE angebotenen Holsystems im Bringsystem am Entsorgungszentrum Warden abzugeben.

2. Die Annahme der Wertstoffe und Abfälle erfolgt am Kleinanlieferplatz des Entsorgungszentrum Warden. Bei der Annahme erfolgen die Kontrolle und Zuweisung der Abfallfraktionen zu den jeweiligen Containern durch Mitarbeitende der AWA.

3. Vor der Annahme von Abfällen ist eine Prüfung der Berechtigung zum Anliefern durch die AWA notwendig. Die Berechtigung aufgrund einer Wohnadresse oder des Grundstückeigentums in der Stadt Alsdorf ist mittels Personalausweises oder Grundsteuerbescheids nachzuweisen. Dieses Verfahren erfolgt vor Ort durch Sichtkontrolle, eine Erfassung dieser Daten erfolgt nicht.

4. Die Abfallarten / Wertstoffe

Grünschnitt (inkl. Weihnachtsbäume)
Sperrmüll
Altholz (Kategorie A1 bis AIII)

werden für die Anliefernden kostenfrei angenommen. Nach gültiger Gebührensatzung des ZEW beträgt die maximale Anliefermenge am Kleinanlieferplatz derzeit 3 m³. Je 300 Liter Sperrmüll und Holz wird dann eine Gebührenmarke, ausgewiesen mit 0,- €, mit dem hinterlegten Wert von derzeit 10,- € herausgegeben. Je 500 Liter Grünabfall wird eine Gebührenmarke, ausgewiesen mit 0,- €, mit dem hinterlegten Wert von derzeit 3 € herausgegeben. Die hinterlegten Werte aktualisieren sich gemäß der jeweils gültigen Gebührensatzung des ZEW.

Folgende Abfallarten können ohnehin am Kleinanlieferplatz kostenlos abgegeben werden:

- Alttextilien, Altpapier, Altmetall, Altglas
 - CD's und DVD's (ohne Hülle), Korken,
 - Batterien/Akkus, Elektro-Altgeräte (Bildschirme, Haushaltsgroßgeräte, Kühlgeräte, Nachtspeicherheizgeräte, Photovoltaikmodule, Radiatoren)
 - Schadstoffe, Dispersionsfarben in geschlossenen Behältern
5. Ausgeschlossenen von der, für die Einwohnerinnen der Stadt Alsdorf kostenlosen, Abgabe sind:
 - Kleinteilige Abfälle
 - Abfälle in Säcken oder Kartons
 - Abbruchgegenstände, Bau- und Renovierungsabfälle
 - Bauschutt (mineralische Abfälle), Glas, Spiegel
 - Behandeltes Holz aus dem Außenbereich

Diese und weiteren am Kleinanlieferplatz zugelassene Abfallfraktionen können kostenpflichtig zu den in der jeweils gültigen Gebührensatzung des ZEW genannten Gebührensätzen von den Einwohnerinnen der Stadt Alsdorf abgegeben werden.

6. Mit der Durchführung der Aufgabe beauftragt der ZEW die AWA. Die AWA erstellt eine monatliche

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln wirksam.

Köln, den 15. April 2025

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.5.6-485

Im Auftrag
gez. Steireif

ABl. Reg. K 2025, S. 203

230. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Aachen, der StädteRegion Aachen, dem Kreis Düren, dem Kreis Euskirchen, dem Kreis Heinsberg, dem Rhein-Erft-Kreis und dem Rhein-Kreis Neuss zur Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Rettungsgesetz NRW zum Betrieb eines gemeinsamen Telenotarztsystems

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen

der Stadt Aachen, Stolberger Str. 155, 52068 Aachen,
vertreten durch die
Oberbürgermeisterin Sibylle Keupen,

der StädteRegion Aachen, Zollernstraße 10, 52070 Aachen,
vertreten durch den
Städteregionsrat Dr. Tim Grüttemeier,

dem Kreis Düren, Bismarckstraße 16, 52351 Düren,
vertreten durch den
Landrat Wolfgang Spelthahn,

dem Kreis Euskirchen, Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen,
vertreten durch den
Landrat Markus Ramers,

dem Kreis Heinsberg, Valkenburger Straße 45,
52525 Heinsberg, vertreten durch den
Landrat Stephan Pusch,

dem Rhein-Erft-Kreis, Willy-Brandt-Platz 1,
50126 Bergheim, vertreten durch den
Landrat Frank Rock,

und

dem Rhein-Kreis-Neuss, Oberstraße 91, 41460 Neuss,
vertreten durch den
Landrat Hans-Jürgen Petrauschke,

zur Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung

von Aufgaben nach dem Rettungsgesetz NRW
zum Betrieb eines gemeinsamen Telenotarztsystems
(sog. „Telenotarzt West“)

Auf der Grundlage der gemeinsamen Absichtserklärung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen mit den Verbänden der Krankenkassen, den kommunalen Spitzenverbänden sowie den Ärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe vom 11. Februar 2020 i. V. m. §§ 1, 23 bis 26 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG

NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136), sowie § 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV. NW. S. 458), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), schließen die Stadt Aachen, die StädteRegion Aachen, der Kreis Düren, der Kreis Euskirchen, der Kreis Heinsberg, der Rhein-Erft-Kreis und der Rhein-Kreis-Neuss zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Gemäß § 6 Abs. 1 RettG NRW sind die Kreise und kreisfreien Städte als Träger des Rettungsdienstes verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransports sicherzustellen.

Um das bestehende Netz notärztlicher Versorgung der Bevölkerung zu ergänzen und die schnellstmögliche Betreuung der Patientinnen und Patienten zu verbessern sowie Ressourcen durch eine optimierte Aufgabenerledigung zu schonen und die telenotarztliche Unterstützung im Rettungsdienst gemäß § 2a des Gesetzes über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters (Notfallsanitätergesetz – NotSanG) zu ermöglichen, erfolgt eine Zusammenarbeit zwischen der Stadt Aachen, der StädteRegion Aachen, dem Kreis Düren, dem Kreis Euskirchen, dem Kreis Heinsberg, dem Rhein-Erft-Kreis und dem Rhein-Kreis Neuss zur Schaffung eines gemeinsamen Telenotarztsystems (TNA-Systems). Die Beteiligten sind sich einig, zu diesem Zweck eine Trägergemeinschaft zu bilden.

Abschnitt 1: Organisation

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

1. Die Errichtung und der Betrieb des Telenotarztsystems wird auf Basis der Absichtserklärung der Verbände der Krankenkassen, der kommunalen Spitzenverbände, der Ärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe sowie des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein Westfalen vom 11. Februar 2020 und der nachfolgenden Bestimmungen geregelt.
2. Die Trägergemeinschaft wird gebildet aus der Stadt Aachen, der StädteRegion Aachen, dem Kreis Düren, dem Kreis Euskirchen, dem Kreis Heinsberg, dem Rhein-Erft-Kreis und dem Rhein-Kreis-Neuss. Die Mitglieder der Trägergemeinschaft einigen sich auf die Bezeichnung „Telenotarztssystem West“ bzw. „Telenotarzt West“.
3. Die Stadt Aachen ist der Kernträger der Trägergemeinschaft. Zur Durchführung der Aufgabe richtet die Stadt Aachen in der „Leitstelle für die StädteRegion Aachen“ eine Telenotarztzentrale ein und unterhält

diese Einzelheiten zum Betrieb des Telenotarztsystems werden in einer separaten Abstimmungsvereinbarung geregelt. Weitere TNA-Arbeitsplätze können bei Bedarf zukünftig beim Kernträger oder weiteren Mitgliedern der Trägergemeinschaft eingerichtet werden, wenn hierüber Einvernehmen besteht.

4. Der Kernträger wird von den Mitgliedern der Trägergemeinschaft mandatiert, für die Sicherstellung des TNA-Systems ein Gesamtvergabeverfahren zur Bereitstellung der technischen Ausstattung und des Personals der Telenotarztzentrale durchzuführen. Der Leistungserbringer/Betreiber wird verpflichtet, die Aufgaben des Telenotarztes / der Telenotärztin für alle Mitglieder der Trägergemeinschaft durchzuführen, deren Rechte und Pflichten als Träger der Aufgabe unberührt bleiben. Die Aufgabendurchführung erfolgt in Form der Mandatierung gemäß § 23 Abs. 1 Alternative, 2, Abs. 2 Satz 2 GkG NRW.
5. Die Telenotärztinnen und Telenotärzte, üben ihrer Dienst in der Telenotarztzentrale oder einem weiteren TNA-Arbeitsplatz nach § 1 Abs. 3 aus.
6. Es werden regelmäßige Trägerversammlungen - mindestens einmal jährlich - durchgeführt, zu denen Vertreter und Vertreterinnen der Mitglieder der Trägergemeinschaft durch den Kernträger rechtzeitig, spätestens vier Wochen vorher, eingeladen werden. Die Mitglieder sind zur Ergänzung der Tagesordnung berechtigt. Die Trägerversammlung dient dem Ziel der Information und dem Austausch über wesentliche Änderungen, Merkmale und Entwicklungen des TNA-Systems West und entscheidet über geplante oder notwendige Änderungen.

§ 2 Einsatzbereich der Telenotärztin / des Telenotarztes

1. Der Einsatzbereich des Telenotarztes / der Telenotärztin umfasst den Zuständigkeitsbereich der Mitglieder der Trägergemeinschaft. Die örtlichen Besonderheiten - soweit vorhanden - der einzelnen Mitglieder der Trägergemeinschaft sind hierbei zu beachten.
2. Eine überörtliche Unterstützung anderer Telenotarztbereiche ist im kurzzeitigen Bedarfsfall, sofern leistbar, möglich. Über Vereinbarungen zur dauerhaften überörtlichen Unterstützung anderer Telenotarztbereiche entscheidet die Trägergemeinschaft einvernehmlich.
3. Der Kernträger ist zur kontinuierlichen Sicherstellung der Leistung dazu berechtigt, diese in Zusammenarbeit mit dem Betreiber vorübergehend eigenständig auf eine andere Telenotarztzentrale zu übertragen. Über eine dauerhafte Bereitschaft zur Unterstützung durch einen anderen Telenotarztbereich entscheidet die Trägergemeinschaft einvernehmlich.

§ 3 Besetzung der Telenotarzt-Zentrale

1. Der durch die Stadt Aachen beauftragte Leistungserbringer/Betreiber stellt die Telenotarzt-Ressourcen in einer 24 h/365-Tage-Besetzung bedarfsgerecht sicher.
2. Der Leistungserbringer/Betreiber setzt hierzu ausreichend qualifiziertes telenotärztliches Personal ein. In

Bezug auf die weiteren Anforderungen wird auf § 5 und § 6 verwiesen.

§ 4 Qualitätssicherung

1. Der Kernträger vereinbart mit dem Leistungsbringer Qualitätsanforderungen an das TNA-System. Der Kernträger erstellt einmal jährlich einen Qualitätsbericht, in dem die wesentlichen fachlichen und betrieblichen Aspekte sowie Rahmenbedingungen strukturiert aufgeführt werden und stellt diesen den Mitgliedern der Trägergemeinschaft unaufgefordert zur Verfügung. Die Mitglieder der Trägergemeinschaft erklären sich mit der Überlassung ihrer anonymisierten Einsatzdaten zu diesem Zwecke einverstanden. Eine anderweitige Verwendung der Einsatzdaten bzw. des Qualitätsberichts bedarf der Einwilligung der Mitglieder der Trägergemeinschaft im Einzelfall.
2. Die Aufgaben des Qualitätsmanagements nehmen gemäß § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 3 RettG NRW die jeweiligen Träger Rettungsdienst und ihre Ärztlichen Leitungen (ÄLRD) für die telenotärztlich unterstützten Einsätze in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich wahr. Zur gemeinsamen Qualitätssicherung werden zusätzliche Arbeitskreise (z. B. Technik, medizinische Standards) gebildet. Die Aufgaben werden in einer noch zu beschließenden Geschäftsordnung festgelegt.
3. Der Kernträger vereinbart mit dem Leistungserbringer/Betreiber, dass demjenigen Mitglied der Trägergemeinschaft, das das Telenotarztsystem in Anspruch genommen hat, frühestmöglich, d. h. während oder unmittelbar nach dem jeweiligen Einsatz unter Beachtung der jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen die für das eigene Qualitätsmanagementsystem erforderlichen Einsatzdaten zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus werden die Einsatzdaten sowohl als pdf-Datei als auch in einer auswertbaren Form (monatsweise) zur Verfügung gestellt.

Abschnitt 2: Qualifikationen, Ausrüstung und Übertragungstechnik

§ 5 Qualifikationsanforderungen an die Telenotärzte und Telenotärztinnen

1. Die Qualifikationsanforderungen für die Ausübung der Tätigkeit des Telenotarztes / der Telenotärztin entsprechen den Festlegungen, die die Ärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe im Auftrag des MAGS NRW in der jeweils aktuell gültigen Version des Curriculums „Qualifikation Telenotarzt“ beschrieben haben. In dem Zusammenhang regionale bedeutsame Aspekte werden von der Arbeitsgruppe der Ärztlichen Leitungen Rettungsdienst im Telenotarztsystem West definiert, diese legen auch die Kriterien für die Auswahl der Telenotärzte und Telenotärztinnen fest.
2. Am Telenotarztdienst interessierte Ärztinnen und Ärzte durchlaufen möglichst vor ihrem ersten Einsatz als Telenotarzt oder Telenotärztin das Curriculum „Qualifikation Telenotarzt“, jedoch in jedem Fall vor Aufnahme ihrer Tätigkeit ein standardisiertes Assessment beim Leistungserbringer in Zusammenarbeit mit

dem Kernträger, mit welchem ihre Eignung überprüft wird. Die Mitglieder der Trägergemeinschaft sind bei der Erstellung oder Änderung des standardisierten Assessments über den Facharbeitskreis medizinische Standards sowie auf Wunsch im Einzelfall der Eignungsprüfung zu beteiligen. Bei bestehender Eignung sowie abgeschlossenem Curriculum „Qualifikation Telenotarzt“ erfolgt die mindestens dreitägige Einarbeitung in das Telenotarztsystem durch telenotärztliche Supervisoren. Im begründeten Einzelfall besteht bezüglich der Eignung einer Telenotärztin oder eines Telenotarztes ein Vorschlags- und Mitbestimmungsrecht der Mitglieder der Trägergemeinschaft.

§ 6 Fortbildung des telenotärztlichen und rettungsdienstlichen Personals

1. Die jeweils geltenden Regelungen zur Fortbildung für Ärztinnen und Ärzten im Rettungsdienst (§ 5 Abs. 4 Satz 2, § 7 Abs. 3 RettG NRW i. V. mit der jeweils gültigen Fortbildungserlasslage) sind zu beachten.
2. Die Disponenten / Disponentinnen der Leitstellen und ggfs. Notrufabfragestellen und das Rettungsdienstfachpersonal nehmen vor der Aufnahme der Tätigkeit an einer Einweisung zur Benutzung des TNA-Systems teil. Die Durchführung der Einweisung erfolgt im Verantwortungsbereich des jeweiligen Trägers. Hierfür werden durch den Leistungserbringer in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Trägern des Rettungsdienstes Multiplikatoren der jeweiligen Träger ausgebildet.
3. Im Weiteren soll das TNA-System und dessen Nutzung regelmäßig Bestandteil der Fortbildung der eingesetzten Mitarbeitenden der Leitstellen, Notrufabfragestellen und Rettungsdienste sein. Inhalte, Art und Umfang der Fortbildung wird von den Ärztlichen Leitungen Rettungsdienst der Mitglieder der Trägergemeinschaft einvernehmlich festgelegt.

§ 7 Übertragungstechnik und Ausrüstung

1. Die für den Betrieb der Telenotarztzentrale erforderliche technische Ausstattung beschafft die Stadt Aachen.
2. Die abgestimmte technische Ausstattung der Rettungsmittel erfolgt durch den jeweiligen Träger rettungsdienstlicher Aufgaben. Die Stadt Aachen als Kernträger schließt für alle Beteiligten eine Rahmenvereinbarung zur Beschaffung der technischen Ausstattung, die auch für die im Zuständigkeitsbereich liegenden Träger von Rettungswachen gilt und von diesen für die Beschaffung der technischen Ausstattung angewandt werden kann.
3. Jedes Mitglied der Trägergemeinschaft strebt die technische Ausstattung aller RTW (und ggf. weiteren Rettungsmittel) in seinem Trägerbereich für die Nutzung der telenotärztlichen Leistung an. Die Ausrüstung weiterer Rettungswagen erfolgt in den jeweiligen Rettungsdienstbereichen nach den aus Sicht des jeweiligen Trägers bestehenden Erfordernissen. Ziel ist der Voll-

betrieb des TNA-Systems im Sinne der durchgehend besetzten TNA-Zentrale nach dem im Rahmen der Vergabe festgelegten Systemstart.

4. Die Mitglieder der Trägergemeinschaft sowie die Träger von Rettungswachen stellen sicher, dass sämtliche ab dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung neu zu beschaffenden Rettungswagen aller am Rettungsdienst Beteiligten über die TNA Ausrüstung verfügen.

Abschnitt 3: Kosten und Haftung

§ 8 Kosten und Kostenverteilung

1. Das Telenotarztsystem stellt ein kostenbildendes Qualitätsmerkmal des Rettungsdienstes dar, ist dementsprechend gem. § 12 RettG NRW in der jeweiligen Bedarfsplanung mit zu berücksichtigen und gem. § 14 Abs. 1 RettG NRW durch die Krankenkassen zu refinanzieren.
2. In diesem Zusammenhang verhandelt die Stadt Aachen im Rahmen der Mandatierung gemäß § 14 Abs. 1 RettG NRW für alle Mitglieder der Trägergemeinschaft mit den Kostenträgern die ansatzfähigen Gesamtkosten. Diese werden in einem festgelegten Verteilungsschlüssel analog § 8 Abs. 5 dieser Vereinbarung bei der Erstellung der jeweiligen Gebührenbedarfsberechnungen als Kosten des Rettungsdienstes (nicht der Leitstelle) für den Betrieb der Telenotarztzentrale berücksichtigt.
3. Die beim Kernträger entstehenden Kosten werden von diesem vorfinanziert. Die Mitglieder der Trägergemeinschaft erstatten der Stadt Aachen die entstandenen nachgewiesenen Kosten, die auf sie entfallen. Hierfür zahlen die Mitglieder der Trägergemeinschaft zunächst auf der Grundlage einer bis zum 30. September eines jeden Jahres durch die Stadt Aachen zu erstellenden Kostenkalkulation für das Folgejahr quartalsweise Abschläge an die Stadt Aachen. Die Stadt Aachen erstellt möglichst bis zum 31. März des jeweils folgenden Haushaltsjahres eine Endabrechnung und übersendet diese an die Mitglieder der Trägergemeinschaft. Daraus resultierende Über- oder Unterdeckungen sind zum 31. Mai nach Erstellung der Endabrechnung auszugleichen.
4. In analoger Anwendung des § 14 Abs. 6 RettG können die an der Trägergemeinschaft beteiligten Kreise und die StädteRegion (ohne Stadt Aachen) die Kosten für das Telenotarztsystem an die mittleren und großen kreisangehörigen Städte, die Träger einer Rettungswache sind, weiterreichen.
5. Der Anteil der Kosten i. S. d. Abs. 2 eines Mitglieds der Trägergemeinschaft errechnet sich aus den vereinbarten TNA-Rettungsmittel-Vorhaltestunden (im gesamten Zuständigkeitsbereich des Trägers des Rettungsdienstes inkl. Träger von Rettungswachen) und der Einwohnerzahl der jeweils teilnehmenden Träger von Rettungswachen innerhalb des gültigen Rettungsdienstbedarfsplans der jeweiligen Gebietskörperschaft im Verhältnis 50 zu 50. Eine Neubewertung bzw. An-

passung der Berechnungsgrundlage findet halbjährlich zum Stichtag 30. Juni und 31. Dezember statt.

6. Die Kosten der Ausrüstung bzw. Umrüstung seiner Rettungsmittel und seiner Leitstelle auf das TNA-System inkl. Konnektivität der EKG-Monitoring-Einheiten und die daraus resultierenden laufenden Kosten trägt jedes Mitglied der Trägergemeinschaft und die angeschlossenen Träger eigener Rettungswachen selbst. Es vereinbart auch die entsprechende Refinanzierung mit den Kostenträgern eigenständig.

§ 9 Haftung / Weisungsrecht der Telenotärzte und Telenotärztinnen

1. Rettungswagenbesatzung und TNA arbeiten als Einheit gemäß den Vorgaben des jeweiligen Trägers Rettungsdienst und seiner Ärztlichen Leitung des beteiligten Rettungswagens.
2. Für die Tätigkeit des nichtärztlichen Personals haftet das jeweilige Mitglied der Trägergemeinschaft bzw. der Träger der jeweiligen Rettungswache, für welches dieses Personal tätig ist nach den Grundsätzen der Amtshaftung.
3. Die Tätigkeit als Telenotarzt/Telenotärztin unterliegt der Amtshaftung der Stadt Aachen, in deren Auftrag die telenotärztliche Leistung in der Telenotarztzentrale erbracht wird.
4. Bei Inanspruchnahme des Telenotarztes / der Telenotärztin kann dieser/ diese dem nichtärztlichen Personal in Einsatzdienst und Leitstelle gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3 RettG NRW in medizinischen Fragen Weisungen erteilen.

Abschnitt 4: Sonstiges und Schlussbestimmungen

§ 10 Datenschutz

1. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich gegenseitig zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes. Sie unterstützen sich gegenseitig in allen datenschutzrechtlichen Fragen im Rahmen des Verhältnismäßigen.
2. Die im Rahmen des Einsatzes erhobenen personenbezogenen Daten werden nur in dem Umfang verarbeitet, wie die Daten zur Erfüllung der in dieser Vereinbarung normierten Aufgaben erforderlich sind. Die mit den Aufgaben nach dieser Vereinbarung befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Dritten gegenüber zur Geheimhaltung der personenbezogenen Daten verpflichtet. Einzelheiten zur Auftragsverarbeitung werden gesondert vereinbart.

§ 11 Laufzeit, Kündigung

1. Diese Vereinbarung gilt unbefristet.
2. Sie kann von jedem Vereinbarungspartner mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres

gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber der Stadt Aachen zu erklären und der Bezirksregierung Köln anzuzeigen.

3. Im Falle einer Kündigung ist das kündigende Mitglied verpflichtet, auch über die Kündigung hinaus die anteiligen Kosten zu tragen, die sich aus zum Kündigungszeitpunkt laufenden vertraglichen Verpflichtungen nach § 1 bis zu deren Vertragsende ergeben.

§ 12 Schlichtung und Ausfertigung

1. In allen grundsätzlichen Fragen der Durchführung dieser Vereinbarung ist das Einverständnis aller Vereinbarungspartner anzustreben. Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist gem. § 30 GkG NRW die Bezirksregierung Köln als Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.
2. Diese Vereinbarung wird achtfach ausgefertigt. Jeder Vereinbarungspartner erhält eine Ausfertigung, eine weitere Ausfertigung erhält die Bezirksregierung Köln.

§ 13 Salvatorische Klausel

1. Sofern Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden, wird davon die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Für den Fall der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen verpflichten sich die Beteiligten, die unwirksame oder unwirksam gewordene Bestimmung unter Berücksichtigung des von ihnen verfolgten Zwecks durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt, wenn sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.

§ 14 Schriftform

1. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
2. Sämtliche Ergänzungen oder Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für dieses Schriftformerfordernis selbst.

§ 15 Inkrafttreten und Evaluation

1. Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln wirksam.
2. Bis zum

31. Dezember 2027

wird unter Federführung des Kernträgers durch alle Vereinbarungspartner eine Evaluation der Vereinbarung und deren Zweck erfolgen. Die Vereinbarungspartner behalten sich vor, zu diesem Zeitpunkt die bestehende Vereinbarung durch eine neue zu ersetzen, ohne dass es einer

Kündigung bedarf und soweit dies nach der Evaluation notwendig erscheint.

Stadt Aachen
gez. Sibylle K e u p e n
Oberbürgermeisterin

StädteRegion Aachen
gez. Dr. Tim G r ü t t e m e i e r
Städteregionsrat

Kreis Düren
gez. Wolfgang S p e l t h a h n
Landrat
gez. Ferdinand A ß h o f f
Landrat als Beauftragter des
Landes Nordrhein-Westfalen

Kreis Euskirchen
gez. Markus R a m e r s
Landrat

Kreis Heinsberg
gez. Stephan P u s c h
Landrat

Rhein-Erft-Kreis
gez. Frank R o c k
Landrat

Rhein-Kreis-Neuss
gez. Hans-Jürgen P e t r a u s c h k e
Landrat

Genehmigung

Zwischen der Stadt Aachen, der StädteRegion Aachen, dem Kreis Düren, dem Kreis Euskirchen, dem Kreis Heinsberg, dem Rhein-Erft-Kreis und dem Rhein-Kreis Neuss ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Rettungsgesetz NRW zum Betrieb eines gemeinsamen Telenotarztsystems geschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln wirksam.

Köln, den 15. April 2025

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.5.6-481

Im Auftrag
gez. S t e i r e i f

ABl. Reg. K 2025, S. 206

E

Sonstiges

231. Liquidation h i e r : Jugendzentrum Alte Schule e. V.

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen unter VR 70324 eingetragene Verein „Jugendzentrum Alte Schule e. V.“ ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufgefordert.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2025, S. 210

232. Liquidation h i e r : Marathon Rhein-Sieg e. V. i. L.

„Marathon Rhein-Sieg e. V. i. L. mit Sitz in Bad Honnef (Siegburg, VR 90873). Der Verein ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2025, S. 210

233. Liquidation h i e r : Freunde und Förderer des Ballet of Difference e. V.

Der Verein Freunde und Förderer des Ballet of Difference e. V. (VR 21364 Amtsgericht Köln) mit Sitz in Köln hat auf seiner Mitgliederversammlung vom 13. November 2024 seine Auflösung beschlossen. Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2025, S. 210

234. Liquidation h i e r : Förderverein zur Unterstützung der Seniorenvertretung in der Stadt Bad Honnef

„Förderverein zur Unterstützung der Seniorenvertretung in der Stadt Bad Honnef i. L.“ mit Sitz in Bad Honnef (Siegburg, VR 3714). Der Verein ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2025, S. 210

235. Liquidation h i e r : Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Nörvenich, Löschgruppe Irresheim e. V.

Der Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Nörvenich, Löschgruppe Irresheim e. V. (AG Düren, VR 1793) ist aufgelöst und befindet sich in der Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei den Liquidatoren unter der Vereinsanschrift Eifelstraße 7, 52388 Nörvenich anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2025, S. 210

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,48 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €. Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.